

Regierungsrätin Laura Bucher  
Vorsteherin Departement des Innern  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 24.03.2021

## Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 24. März 2021 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Vorlage «III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge» Stellung nehmen zu können.

Die Aufteilung der Zuständigkeit für grenzüberschreitende Fälle (kantonale Fachstelle) und innerkantonales Inkasso (Gemeinden) ist zweckmässig. Die Inkassohilfe kann somit unverändert effizient und bürgernah von den Gemeinden erbracht werden. Die Möglichkeit, das innerkantonale Inkasso auch unterschiedlich zu organisieren, erlaubt es, die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Insgesamt erscheint die kantonale Vorlage massvoll und zielgerichtet um die Vorgaben aus der Inkassohilfeverordnung des Bundes umzusetzen. Die Hauptstossrichtung Ihres Vorhabens unterstützen wir somit. Wir verzichten deshalb auf Anträge zu den Art. 1, 1<sup>bis</sup> (neu), 1<sup>ter</sup> (neu) und 1<sup>quater</sup> (neu).

Allerdings nehmen Sie den III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge zum Anlass, weitere Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen, die wir – mit Ausnahme von der Änderung von Art. 6 – nicht unterstützen.

So beantragen wir Ihnen, bei Art. 7 am geltenden Recht festzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass das Entfallen des Anspruchs auf weitere Vorschüsse, solange bisherige Vorschüsse nach erfolgreichem Inkasso nicht zurückerstattet wurden, verhältnismässig ist.

In Bezug auf Art. 2 erschliesst sich uns nicht, wieso von den Betroffenen nicht ein Minimum an Eigenverantwortung und Mitarbeit eingefordert werden kann. So darf es nicht sein, dass Betroffene gar keine selbständigen Inkassoversuche nachweisen müssen. Wir beantragen daher eine teilweise Streichung von Art. 2 Abs. 1 und schlagen folgende **neue Formulierung** vor:

1 Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

a) in einem vollstreckbaren Urteil nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind. Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt;

**b) nicht rechtzeitig eingehen.**

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei  
Kantonalpräsident



Kantonsrat Dr. Thomas Ammann  
Fraktionspräsident